



Herrn
Bernd Millat
Wetzlarer Straße 9
OT: Bellersdorf
35756 Mittenaar

Gmund, 29.01.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Tringenstein", 35768 Siegbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert die Halterschaft und verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Bernd Millat vom 11.12.2019 die Erlaubnis „Tringenstein“ des DHV vom 02.04.2015 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Tringenstein“, Gemeinde Siegbach vom 02.04.2015 wird verlängert und die Halterschaft auf Bernd Millat übertragen.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Bernd Millat und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Übungsgelände Tringenstein
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Tringenstein, Gemeinde Siegbach, Lahn-Dill-Kreis
3. Flugbetriebsflächen:
Übungshang 1 Bezeichnung: „NO-Übungsgelände“
Koordinaten: N 50°45'29,69" E 08°24'51,32"
Flurnr. 5, Flurst. 29/3, 1 – 29/1
Höhe: 496 m
Höhendifferenz: 50 m

Startrichtung: NO

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS (Anfängergeeignet), A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer

Übungshang 2

Bezeichnung: „SW-Übungsgelände“

Koordinaten: N 50°45'26,25" E 08°24'57,08"

Flurnr. 6, Flurst. 21 - 23, 11 - 20, 51 - 55

Höhe: 184 m

Höhendifferenz: 20 m

Startrichtung: SW

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS, A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer

Bemerkung: Nur für Fluganfänger geeignet, die bereits den Kurvenflug beherrschen.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Niedrige Überflüge des Schelder Waldes (FFH-Gebiet) westlich und des Wallenfeser Waldes nordöstlich des Übungsgeländes sind zum Schutz der Greifvögel und des Schwarzstorchs nicht gestattet.
2. Das SW-Übungsgelände ist nur für Flugschüler geeignet, die bereits den Kurvenflug beherrschen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Am 02.04.2015 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Tringenstein“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel bis zum 31.12.2016 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 11.12.2019 beantragte Herr Bernd Millat die Verlängerung der Erlaubnis und Übertragung der Halterschaft auf ihn.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Lahn-Dill-Kreis wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 06.01.2020 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass der Verlängerung der Erlaubnis nicht zugestimmt werden könne, da durch die beabsichtigte Halterschaftsänderung eine Ausweitung des Flugbetriebs und damit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des angrenzenden FFH-Gebietes befürchtet werde.

Mit Schreiben vom 21.01.2020 konkretisierte der Antragsteller gegenüber der Naturschutzbehörde sein Vorhaben und legte u.a. dar, dass keine Ausweitung des Flugbetriebs beabsichtigt sei. Aufgrund der ergänzenden Erläuterungen stimmte die Naturschutzbehörde der Verlängerung der Erlaubnis mit Schreiben vom 22.01.2020 zu.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb